

Erfolg der IG Metall-Initiative BK(ge)Recht

Betroffene von Berufskrankheiten können hoffen, in Zukunft leichter zu ihrem Recht zu kommen. Der Bundestag hat am 7. Mai 2020 ein Reformpaket verabschiedet, das endlich Verbesserungen bei der Entschädigung arbeitsbedingter Erkrankungen bringt und für Betroffene zu mehr Gerechtigkeit führen kann.

Möglich wurde dies durch die Initiative „BK(ge)Recht“ der IG Metall. Seit 2013 wurde der Abbau von Hürden auf dem Weg zur Anerkennung einer Berufskrankheit gefordert und über die Selbstverwaltung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung in die Debatte um angemessene Leistungen bei Berufskrankheiten eingebracht. Die Beharrlichkeit hat sich gelohnt. Der Gesetzgeber hat große Teile der Forderungen aufgegriffen, die Handschrift der IG Metall ist im Reformpaket unverkennbar.



BK **ge** Recht

Eine Initiative der IG Metall

Themen dieser Ausgabe:

Berufskrankheit: Chance
auf Anerkennung steigt S. 2

Erfolgreiche Interessenvertretung der
IG Metall. Interview mit Hans-Jürgen Urban S. 4

Berufskrankheit: Chance auf Anerkennung steigt

Wer durch die Arbeit krank geworden ist, muss dafür entschädigt werden. Doch der Weg dorthin ist mühsam. Für viele Betroffene ist es schwer, die Anerkennung einer Berufskrankheit zu erreichen. Im Durchschnitt führte in den vergangenen Jahren nur jede vierte Anzeige zu einer Anerkennung und nur ein Bruchteil wurde mit einer Rente entschädigt. So kamen im Berichtsjahr 2018 auf rund 82.500 Verdachtsanzeigen weniger als 22.000 anerkannte Berufskrankheiten und gar nur knapp 5.000 Renten. Dabei ist die Anerkennungsquote der einzelnen Erkrankungen höchst unterschiedlich (s. Abb. 1). Hinzu kommt eine hohe Dunkelziffer nicht angezeigter arbeitsbedingter Erkrankungen. Der Reformbedarf des Berufskrankheitenrechtes ist daher offensichtlich. Mit dem Beschluss des Bundestages verbessern sich nun die Chancen der Anerkennung und einer angemessenen Entschädigung.

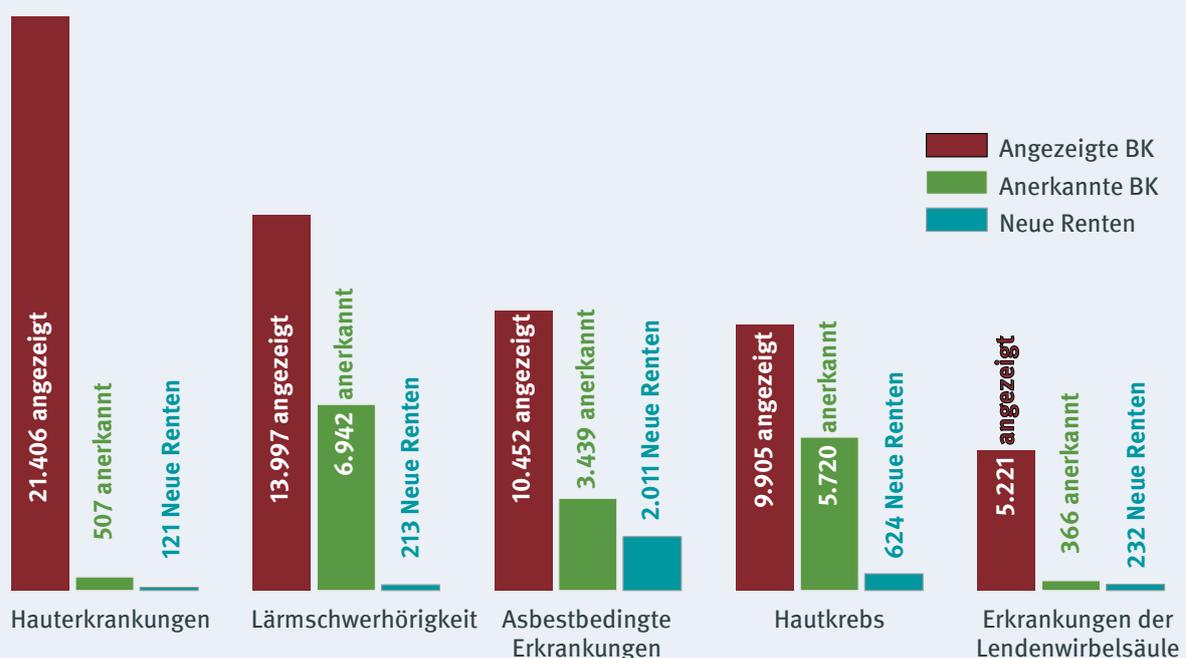
Prävention bekommt Vorrang

Eine der zentralen Verbesserungen: Der sogenannte **Unterlassungszwang** entfällt. Bei neun der insgesamt 80 Berufskrankheiten wurde bisher von den Be-

troffenen die Aufgabe der Tätigkeit gefordert, noch bevor über die Höhe der Rente entschieden war. Das betraf immerhin rund die Hälfte aller Verdachtsanzeigen, insbesondere bei Hauterkrankungen oder auch bandscheibenbedingten Erkrankungen. Viele der davon Betroffenen haben trotz Beschwerden weitergearbeitet, weil sie sich die Aufgabe der Tätigkeit ohne finanzielle Sicherheit schlicht nicht leisten konnten.

Zukünftig wird eine Anerkennung der Berufskrankheit trotz Fortsetzung der Tätigkeit möglich. Die Betroffenen haben dann Zugang zu allen Leistungen der Unfallversicherung. Mit gezielten Präventionsmaßnahmen soll einer Verschlimmerung oder einem Wiederaufleben einer Erkrankung entgegengewirkt werden. Betroffene sollen zudem über Gefährdungen und Schutzmaßnahmen unterrichtet werden, die mit der Tätigkeit verbundenen sind. Neben diesen Beratungen und den erforderlichen Heilbehandlungsmaßnahmen können auch arbeits-technische Änderungen am Arbeitsplatz erfolgen. Versicherte müssen die angebotenen Maßnahmen

Anzeigen und Anerkennungen von Berufskrankheiten (Auswahl)



Quelle: eigene Darstellung nach BMAS/BAuA (2019): Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Berichtsjahr 2018 (www.baua.de/suga)

Berufskrankheit

Eine Erkrankung gilt dann als Berufskrankheit, wenn sie durch besondere Einwirkungen verursacht wurde, denen bestimmte Personengruppen in erheblich höherem Maß ausgesetzt sind als die übrige Bevölkerung. Die Arbeitsbelastungen müssen mehr wiegen als der normale Verschleiß durch Altern oder andere Einflüsse aus der Lebenswelt. Die aktuelle Liste der Berufskrankheiten umfasst 80 Krankheitsarten.

nutzen, um eine weitere Schädigung zu verhindern oder wenigstens zu minimieren. Das setzt zugleich voraus, dass die Arbeitgeber ihre Pflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz durch eine menschenrechtliche Gestaltung der Arbeit (Verhältnisprävention) erfüllen und den Beschäftigten ein gesundheitsförderliches Verhalten ermöglichen. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Neuerungen soll geprüft werden, wie sie in der Praxis umgesetzt wurden.

Belastungen einfacher nachweisen

Die Berufsgenossenschaften sind gefordert, sogenannte **Expositionskataster** zu erstellen. Damit soll die Beweisermittlung in Anerkennungsverfahren verbessert werden. Denn häufig liegen zwischen Auslöser und Ausbruch der Krankheit viele Jahre, wenn nicht gar Jahrzehnte. Wenn wichtige Unterlagen fehlen, etwa weil frühere Betriebe nicht mehr existieren oder Tätigkeiten sich zwischenzeitlich völlig verändert haben, ist es bisher schwer nachzuweisen, was die Krankheit verursacht hat. Zukünftig kann in solchen Fällen ergänzend auf tätigkeitsbezogene Expositionskataster bei den Unfallversicherungen zurückgegriffen werden. In ihnen werden Erkenntnisse aus systematischen Erhebungen, Ermittlungen von Einzelfällen oder aus Forschungsvorhaben gesammelt, damit vergleichbare Arbeitsplätze oder Tätigkeiten für die Beweisaufnahme hinzugezogen werden können.

In den vergangenen Jahren sind Selbstverwalter*innen der IG Metall bei den Berufsgenossenschaften in diesem Zusammenhang bereits tätig geworden. Mehrere Qualitätssicherungsprojekte wurden gestartet, mit denen die Erhebungen der arbeitstechnischen Voraussetzungen durch den technischen

Aufsichtsdienst der Berufsgenossenschaften verbessert werden sollen. Außerdem leisten die Unfallversicherungen künftig mehr Amtshilfe untereinander. Gerade bei seltenen Berufskrankheiten wird so Spezialwissen für alle verfügbar.

Wissenschaftliche Erkenntnisse schneller umsetzen

Was eine Berufskrankheit ist, entscheidet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Empfehlung durch den **Ärztlichen Sachverständigenbeirat** (ÄSVB). Für diesen Beirat werden nun die Arbeitsvoraussetzungen verbessert und er wird gesetzlich verankert. Das ist wichtig, weil es bisher viel zu lange gedauert hat, bis Empfehlungen für neue Berufskrankheiten vorgelegt und sie auf der Berufskrankheiten-Liste aufgenommen wurden. So hat es zuletzt mehr als 30 Jahre gedauert, bis die neue Empfehlung für eine Berufskrankheit „Coxarthrose (Hüftgelenksarthrose) durch schweres Heben“ vom ÄSVB beschlossen wurde.

Auch Bundesländer sind gefordert

Mit dem Reformgesetz sind zentrale Forderungen der IG Metall für die Versicherten erreicht. Darüber hinaus stellen gewerkschaftliche Beratung und Rechtsschutz eine wichtige Unterstützung und Hilfe für Betroffene in den Anerkennungsverfahren dar. Dringlich ist in diesem Zusammenhang die Einrichtung von unabhängigen Beratungsstellen für die Betroffenen. Denn ein Gesetz ist nur so gut, wie es von den Betroffenen auch genutzt werden kann. Darüber hinaus brauchen wir eine Kehrtwende für eine bessere Aufsicht und mehr Personal (vgl. dazu GAK Nr. 11 „Aufsicht am Limit. Wie der staatliche Arbeitsschutz kaputtgespart wird“). Die Zahl der Landesgewerbeärzt*innen ist in den vergangenen Jahren auf mittlerweile nur noch 64 bundesweit zurückgegangen. Ein Skandal wenn man bedenkt, dass sie in den Anerkennungsverfahren der Berufskrankheiten eine ganz entscheidende Aufgabe der Qualitätssicherung haben.

Es zeigt sich: Viele Verbesserungen konnten erreicht werden, doch weitere Herausforderungen bleiben bestehen. Insgesamt sollten sich die Chancen auf Anerkennung einer Berufskrankheit aber endlich verbessern.

Erfolgreiche Interessenvertretung der IG Metall

Wie beurteilst du die Reform des Berufskrankheitenrechts?

Aus dem Bündel notwendiger Maßnahmen sind jetzt wichtige Verbesserungen auf den Weg gebracht. Ein großer Erfolg für die IG Metall! Eine unserer zentralen Forderungen, der Wegfall des Unterlassungszwangs, ist beschlossen. Statt Ansprüche abzuwehren, muss es jetzt darum gehen, Entschädigungen zu ermöglichen und die Prävention voranzubringen. Dazu sind individuelle Maßnahmepakete zu schnüren, mit denen die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben einer Erkrankung möglichst verhindert wird. Die Umsetzung setzt aber voraus, dass die Arbeitgeber ihrer Pflicht zur Verhältnisprävention nachkommen. Auch das fordert jetzt das Gesetz. Dazu wird es ganz wesentlich auf das Engagement der Betriebsräte ankommen. Wir brauchen eine Präventionsbewegung von unten.

Gibt es weitere Verbesserungen?

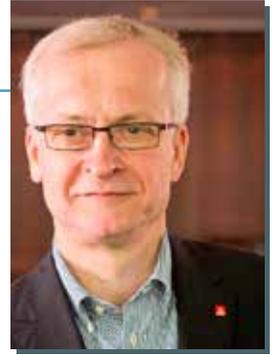
Ja, etwa die Maßnahmen zur Beweiserleichterung durch Expositionskataster. Das hilft Betroffenen, deren Tätigkeit schon länger zurückliegt oder wo Unterlagen fehlen. Und es kann auch denjenigen helfen, die in prekären Beschäftigungsverhältnissen arbeiten. Auch für sie war es bislang sehr schwer, die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

Bei all dem darf man natürlich nicht aus dem Blick verlieren, dass es zu den Grundpflichten der Arbeitgeber gehört, die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren.

Der Gesetzgeber hat für den Ärztlichen Sachverständigenbeirat und für die Forschung über arbeitsbedingte Erkrankungen Regelungen geschaffen. Was kann das bringen?

Damit werden die Voraussetzungen verbessert, endlich schneller die aktuellen Entwicklungen in der Arbeitswelt auf die Liste der Berufskrankheiten zu bekommen. Wir brauchen intensive Beratungen darüber, wie mit den arbeitsbedingten psychischen Erkrankungen um-

„Das langjährige Engagement hat sich gelohnt. Endlich werden Hürden auf dem Weg zur Anerkennung einer Berufskrankheit abgebaut.“



HANS-JÜRGEN URBAN
geschäftsführendes
Vorstandsmitglied der
IG Metall

gegangen werden kann. Und es wird höchste Zeit, mehr Erkenntnisse über die Wirkung von mehreren gleichzeitig einwirkenden Gefahrstoffen zu untersuchen. Bisher sind diese aufwändigen Studien an den bescheidenen Mitteln des ÄSVB gescheitert. Jetzt bestehen gute Voraussetzungen, dass sich das verbessert.

Weil Entscheidungen über Berufskrankheiten aber immer auch eine politische Dimension haben, fordern wir zusätzlich einen sozialpolitischen Ausschuss mit Beteiligung der Gewerkschaften. Damit konnten wir uns noch nicht durchsetzen.

Wie geht es nun weiter?

Zunächst müssen die Neuregelungen zügig umgesetzt werden. Die Berufsgenossenschaften sind gefordert, etwa bei der Einrichtung der Kataster und bei der Entwicklung von individuellen Präventionsmaßnahmen. Dazu werden unsere Selbstverwalter*innen und Betriebsräte die Initiative ergreifen und sich einmischen.

Ungeachtet der genannten Verbesserungen wird das Thema Entschädigung von Berufskrankheiten auf der Tagesordnung bleiben. Das gilt etwa für die ungelöste Frage von Härtefällen für seltene Krankheiten. Zudem bedarf es einer Debatte um die Weiterentwicklung des Berufskrankheitenrechtes hinsichtlich der Entschädigung psychischer Erkrankungen.

Impressum:

Herausgeber: IG Metall Vorstand – Ressort Arbeitsgestaltung und Gesundheitsschutz – Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt am Main – Verantwortlich: Hans-Jürgen Urban – Redaktion: Petra Müller-Knöß, Dirk Neumann, Benjamin Pfalz – Gestaltung: warenform – Titel: Elisabeth Dötzer, Nürnberg